

ANFRAGE von Kurt Weber (FDP, Ottenbach), Martin Haab (SVP, Mettmenstetten) und Martin Farner (FDP, Oberstammheim)

betreffend Reorganisation im Zivilschutzwesen / Materialbeschaffung

Den gültigen Gesetzen entsprechend sind die Zuständigkeiten für die Finanzierungen im Zivilschutz, einfach gesagt, wie folgt geregelt: für die Anlagen der Bund, für die Ausbildung der Kanton und für das Material die Gemeinden. Zur Entlastung des kommunalen Finanzhaushaltes können Ersatzabgaben für einen Teil dieser Materialbeschaffungen als sogenannt weitere Massnahmen des Zivilschutzes verwendet werden (Weisung AMZ vom 3. März 2010).

Mit seinem Aufruf zur Materialbeschaffung für die Zivilschutzorganisationen im November des vergangenen Jahres hat das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz einen Prozess zu einem Zeitpunkt ausgelöst, der nicht mit dem Strukturänderungsprozess in der Zivilschutzorganisationen-Landschaft im Einklang steht. Was macht die Aussage, dass die Ausbildung nur noch mit neuem Material erfolgen soll, für einen Sinn, wenn die Anzahl und die Grösse der zukünftigen Zivilschutzorganisationen im Kanton Zürich noch gar nicht feststeht? Von Seiten der politischen Gemeinden und den Zivilschutzorganisationen sind mehr Klarheit und Durchsicht im gesamten Materialbeschaffungsprozess erwünscht. Es scheint, als fehle ein Konzept hinsichtlich der Beschaffungen wie auch deren Finanzierung.

221/2011

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Heute bestehen im Kanton Zürich ca. 50 Zivilschutzorganisationen. Im Sinne einer sinnvollen und zweckmässigen Reorganisation würde die Anzahl von total ca. 20 Organisationen Sinn machen. Wie weit gedenkt das AMZ sich gemäss §8 Abs.3 ZSG «der Kanton kann Zusammenschlüsse anordnen», in dieser Hinsicht verstärkt zu engagieren?
2. Nach §18 ZSG legt der Kanton Art und Umfang der Mindestausrüstung der Zivilschutzorganisationen für Katastrophen und Notlagen fest und beschafft die notwendige Ausrüstung. Ein solcher Prozess ist im Kanton Zürich zurzeit im Gange. Gemäss Art. 43 Abs. d BZG sorgt der Bund für das standardisierte Material des Zivilschutzes. Gibt es eine Regelung des Bundes, auf die das AMZ sein Materialkonzept stützt, und wie werden in diesem Konzept mögliche Zusammenschlüsse von Zivilschutzorganisationen berücksichtigt?
3. Gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG können verbleibende Ersatzbeiträge, sofern alle Schutzzräume erstellt sind und deren Finanzierung sichergestellt ist, «für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden». Gemäss mündlichen und handschriftlichen Angaben unterstützt das AMZ eine eventuelle Absicht einer Gemeinde, die Materialbeschaffung mit diesen verbleibenden Ersatzbeiträgen zu finanzieren. Gilt diese Aussage hinsichtlich der Materialbeschaffung auch, wenn eine Gemeinde einer regionalisierten Zivilschutzorganisation angehört?
4. Gemäss Art. 47 Abs. 5 BZG bleiben die Ersatzbeiträge im Eigentum jener Gemeinde, in der sie geleistet wurden. Analog welcher Richtlinien sieht das Kantonale Amt die Verwendung von Ersatzabgaben für die Materialbeschaffung in regionalen Organisationsstrukturen vor?

5. Können jährlich wiederkehrende Gemeindebeiträge zur Finanzierung des Betriebes von kommunalen und regionalen Zivilschutzorganisationen ebenfalls mit «verbleibenden Ersatzbeiträgen» finanziert werden?
6. Können Ersatzabgaben, neben der Finanzierung von oben erwähnten Organisationen, auch zur Ergänzung / Erneuerung des Fahrzeugparks eingesetzt werden?
7. Die Verwaltung und Abgabe der persönlichen Ausrüstung und Bekleidung der AdZS wird zurzeit vom Kantonalen Zeughaus Zürich wahrgenommen. Findet durch einen AdZS ein Wohnortswechsel in einen anderen Kanton statt, ist er angehalten, seine Zivilschutzkleider im bisherigen Wohnkanton abzugeben, um gleich darauf im neuen Kanton wieder solche zu fassen. Gemäss §20 Abs. 2c ZSG tragen die Gemeinden resp. regionalen Organisationen die Kosten für die Mindestausrüstung für Katastrophen und Notlagen. Dazu gehört auch die persönliche Ausrüstung der AdZS. Nachdem eine von Bund und Kanton angeordnete Erneuerung der persönlichen Ausrüstung im Rahmen des Materialbeschaffungsprozesses angelaufen ist, scheint dies jetzt dazu zu führen, dass jede kommunale oder regionale Zivilschutzorganisation einen eigenen Materialdienst mit Zeughausfunktion einrichten muss, um die eigenen AdZS ausrüsten zu können. Ein Wohnortswechsel auch innerhalb des Kantons führt logischerweise dazu, dass ein AdZS seine Ausrüstung in der bisherigen Zivilschutzorganisation abgeben und in der neuen Zivilschutzorganisation neu fassen muss. Wieso kann der Beschaffungs- und Verwaltungsprozess für die persönliche Ausrüstung und Bekleidung der AdZS nicht analog der Armee einheitlich und schweizweit geregelt werden?
8. Wann kann aufgrund dieser offenen Fragen von politischen Gemeinden und Zivilschutzorganisationen ein alles klärendes, kantonales Beschaffungs-, Material- und Finanzierungskonzept erwartet werden?

Kurt Weber
Martin Haab
Martin Farner